

# Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 30. April 1953)

9. Stück

Inhalt: Nr. 45. Entschliebung der 34. Synode über ihre Rechtmäßigkeit .....	29
Nr. 46. Gesetz zur Änderung der Gemeindegewahlordnung für die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg vom 25. März 1946 ...	30
Nr. 47. Gesetz betr. die Errichtung von Pfarrstellen .....	30
Nr. 48. Gesetz betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1953/54	31
Nr. 49. Anordnung, betr. Umwandlung der Tochtergemeinde Dinklage zur Kapellengemeinde .....	32
Nr. 50. Berichtigung des Verzeichnisses der Synodalen und Ersatzmitglieder der 34. Synode .....	32
Nr. 51. Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1953 .....	32
Nr. 52. Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahre 1953/54 .....	32
Nachrichten .....	33

## Nr. 45

### Entschliebung der 34. Synode über ihre Rechtmäßigkeit.

Oldenburg, den 15. April 1953.

Nachstehende von der 34. Synode am 9. April 1953 gefasste Entschliebung wird hiermit bekanntgemacht.

Oldenburg, den 15. April 1953.

Oberkirchenrat  
Rühe

### Entschliebung.

Die Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf Grund der verschiedenen Eingaben des Arbeitsausschusses für Kirchensachen die Rechtmäßigkeit ihrer Bildung eingehend und ernsthaft geprüft und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Die Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg ist von einer kirchenordnungsgebenden Landessynode in gesetzmäßiger Weise beschlossen und verkündet worden.

Die nach dem Zusammenbruch 1945 durch die damals dafür zuständigen kirchlichen und staatlichen Instanzen auf Grund der Verordnung vom 21. September 1945 gebildete außerordentliche Landessynode, deren Rechtmäßigkeit von keiner Seite bestritten ist, hatte die Aufgabe:

- a) die Neuordnung des Kirchenregiments,
- b) die Überprüfung der kirchlichen Verfassung vom 12. November 1920,
- c) die Überprüfung der seit 1933 ergangenen kirchlichen Verordnungen und Gesetze,
- d) die Vorbereitung und Beratung von Gesetzen zur Ordnung des kirchlichen Lebens.

Dementsprechend gehörte zur Neuordnung des Kirchenregiments und zur Überprüfung der Kirchenverfassung von 1920 die Neubildung der Gemeindefkirchenräte in den Kirchengemeinden und die Regelung der Wahl einer Landessynode. Dies ist durch die neue Gemeindegewahlordnung vom 25. März 1946 und durch das Gesetz betr. die Einberufung einer kirchenordnungsgebenden Landessynode vom 10. Mai 1947 geschehen, nachdem die Gemeindefkirchenräte auf Grund der Gemeindegewahlordnung vom 25. März 1946 neu gewählt waren und damit die Grundlage für die Neubildung der übrigen Organe der Kirche gelegt war. Zur Beseitigung der von 1933 bis 1945 auch in der Oldenburger Landeskirche eingetretenen kirchlichen Rechtsverwirrung war diese Regelung erforderlich. Sie war durch die in der Verordnung vom 21. September 1945 enthaltene Vollmacht gedeckt und hielt sich im Rahmen der der Kirche zustehenden Autonomie. Der Neuauf-

bau wurde von den Gemeinden her vorgenommen. Die außerordentliche Landessynode und später auch die kirchenordnungsgebende Landessynode, die die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1947 über die Wahl der Synode durch die Kreisynoden übernommen hat, waren nicht gehalten, die Verfassung von 1920, über die die geschichtliche Entwicklung der Kirche hinweggegangen war, wieder anzuwenden. Sie haben vielmehr, einwandfrei dazu legitimiert, aus kirchlicher Verantwortung und unter Berücksichtigung der kirchlichen Erfahrungen von 1933 bis 1945 sich dahin entschieden, die Wahl der Synode wiederum wie in der Zeit von 1853 bis 1918 durch die Kreisynoden erfolgen zu lassen. Die oldenburgische Kirche befindet sich damit in Abereinstimmung mit der Mehrzahl der deutschen Landeskirchen. Eine derartige Wahl ist auch aus kirchlichen und rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Es kann nicht behauptet werden, daß nur eine unmittelbare Wahl im kirchlichen Raume zulässig ist.

2. Gegen die Rechtmäßigkeit der Synode kann auch nicht eingewendet werden, daß in dem Rechtsstreit des Pfarrers i. R. W. gegen die Landeskirche wegen seiner Gehaltsansprüche das Landesgericht und das Oberlandesgericht Oldenburg entschieden hätten, das von der außerordentlichen Landessynode 1946 beschlossene Pensionierungsgesetz für Geistliche sei ungültig, weil die Synode insoweit die ihr durch die Verordnung vom 21. September 1945 erteilte Vollmacht überschritten habe. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Ohne dem Ausgang des vor dem Bundesgerichtshof noch schwebenden Prozesses vorzugreifen, muß jedoch festgestellt werden, daß für die Rechtsgültigkeit des von 1945 bis 1950 durchgeführten Neuaufbaus der oldenburgischen Kirche und der Bildung ihrer Organe es unerheblich ist, ob das Pensionierungsgesetz auch unter die genannte Vollmacht fällt oder nicht. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, berührt dies die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen nicht. Diese beruht auf dem kirchlichen Autonomierecht und ist außerdem durch die Vollmacht der Verordnung vom 21. September 1945 gedeckt.
3. Die gegenwärtige Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg ist auf Grund der Kirchenordnung vom 25. Februar 1950 ordnungsgemäß gebildet. Einsprüche wegen ihrer Zusammensetzung sind bei ihrer ersten Tagung weder vom Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat noch von den Kreisynoden, noch von den Gemeindefkirchenräten erhoben worden. Auch von dem Rat der evangelischen Kirche in Deutschland ist ihre Rechtmäßigkeit anerkannt.
4. Die gegenwärtige Synode ist für die Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit auf Grund der ihr nach kirchlichem Recht zustehenden und vom Staate zugebilligten Autonomie (Art. 137 XV und Art. 140 des Bonner Grundgesetzes) allein zuständig.
5. Die sonach rechtmäßig gebildete gegenwärtige Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg muß deshalb die ihr gestellten kirchlichen Aufgaben erfüllen.

Nr. 46

Gesetz zur Änderung der Gemeindevahlordnung für die Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg vom 25. März 1946.

Oldenburg, den 15. April 1953.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Artikel 1.

§ 6 der Gemeindevahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme in die Wählerliste erfolgt auf Antrag. Es wird ein für die ganze Kirche einheitlich geltendes Formblatt (Anlage 1) benutzt, das allen wahlberechtigten Gemeindegliedern zugänglich gemacht werden soll.

§ 7 wird aufgehoben.

§ 8. Im Satz 2 wird gestrichen: „im kirchlichen Rahmen (z. B. in Bibelstunden und durch Mitteilung in der kirchlichen Presse)“.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Der Gemeindefkirchenrat entscheidet auf Grund der Bestimmungen der §§ 3-5 dieser Wahlordnung über die Anträge auf Aufnahme in die Wählerliste.

§ 15 wird aufgehoben.

§ 17 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1953 in Kraft. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Gemeindevahlordnung in der nunmehr gültigen Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 15. April 1953.

Oberkirchenrat Rüche

Anlage 1

Anmeldung zur Wählerliste in der evang.=luth. Kirchengemeinde in .....

Table with 5 columns: Nr., Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnung. Rows 1-6.

Ich melde hiermit mich und die in meinem Haushalt wohnenden getauften und konfirmierten mitunterzeichneten Angehörigen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, zur Wählerliste an. Von den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg (§§ 1, 3-5, 8 und 9) habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

(Eigenhändige Unterschrift aller oben Genannten)

(Ort und Datum)

Für die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts sind folgende Bestimmungen maßgebend:

§ 1. Alle kirchlichen Wahlen dienen allein dem Auftrage der Kirche. Auch soweit die zu wählenden Organe mit der Aufgabe betraut sind, die rechtliche Ordnung zu wahren und eine ordentliche Verwaltung sicherzustellen, sind sie in ihrer Arbeit verpflichtet, den geistlichen Auftrag der Kirche auszurichten. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder, die Wähler, die Gewählten, und die mit der Durchführung und Leitung der Wahl Beauftragten, ständig bewusst bleiben.

§ 3. Zur Teilnahme an kirchlichen Wahlen berechtigt sind die getauften und konfirmierten Gemeindeglieder, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und folgende allgemeine und besondere kirchliche Bedingungen erfüllen:

1. Allgemeine Erfordernisse:

- a) Besitz der Geschäftsfähigkeit, b) Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,

- c) Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde während eines Jahres vor der Wahl, d) Erfüllung der Verpflichtung, die kirchlichen Steuern und Abgaben zu entrichten.

Aber einen Antrag, aus besonderen kirchlichen Gründen von den Erfordernissen zu a bis d abzuweichen, entscheidet nach Anhörung des zuständigen Pfarrers und des Gemeindefkirchenrats der Kreiskirchenrat endgültig.

2. Besondere Erfordernisse:

- a) Erfüllung der Pflicht, die kirchliche Trauung nachzusuchen, b) Erfüllung der Pflicht, die Kinder taufen und konfirmieren zu lassen, c) Aufnahme in die Wählerliste der Gemeinde unter Wahrung der dafür aufgestellten Erfordernisse.

§ 4. Die Wahlberechtigung ruht, wenn Gemeindegliedern auf Grund von Maßnahmen kirchlicher Zucht das Recht zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl versagt ist.

§ 5. Der Gemeindefkirchenrat soll, auch wenn die Erfordernisse des § 3 gegeben sind, die Wahlberechtigung solchen Gemeindegliedern versagen, die:

- a) mit Vorbedacht die kirchliche Ordnung verletzen, insbesondere ihre Kinder von der christlichen Unterweisung fernhalten, beim Begräbnis ihrer Angehörigen keine kirchliche Beteiligung nachsuchen und sich selbst nicht am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligen; b) den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich gemacht oder durch ihren Lebenswandel ein noch nicht behobenes öffentliches Argernis gegeben haben; c) sich in der Vergangenheit kirchenfeindlich betätigt oder in ihrer außerkirchlichen Betätigung den christentumfeindlichen Mächten bewußt Vorschub geleistet haben, ohne daß eine wirkliche Einsicht in ihren Irrweg und eine innere Umkehr vor der Gemeinde offenbar geworden ist.

§ 8. Der Gemeindefkirchenrat entscheidet auf Grund der Bestimmungen der §§ 3-5 dieser Wahlordnung über die Anträge auf Aufnahme in die Wählerliste.

§ 9. Wird die Aufnahme abgelehnt, so hat der Gemeindefkirchenrat dies dem Gemeindeglied mit den Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Woche Beschwerde beim Kreiskirchenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Nr. 47

Gesetz, betreffend die Errichtung von Pfarrstellen.

Oldenburg, den 15. April 1953.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In den nachstehend genannten Kirchengemeinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:

- In der Kirchengemeinde Oldenburg eine achte Pfarrstelle; in den Kirchengemeinden Varel und Osterburg je eine vierte Pfarrstelle; in den Kirchengemeinden Ohmstede, Ganderkesee und Westerstede je eine dritte Pfarrstelle.

§ 2

Gemäß Art. 49 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 wird eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet. Dem Inhaber der Pfarrstelle obliegt der Dienst an der Jugend des Landvolks.

§ 3

Die Pfarrstelle Neuenhuntrorf bleibt bei Freiwerden vorläufig unbefetzt.

§ 4

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen trifft der Oberkirchenrat.

Oldenburg, den 15. April 1953.

Oberkirchenrat Rüche

## NACHRICHTEN

### Ernannt:

mit dem 1. April 1953

Pfarrvikar Hans-Wilhelm Meyer in Strückhausen gemäß Artikel 43 Abs. 2 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Strückhausen; eingeführt am 12. April 1953.

### Ordiniert:

am 12. März 1953

Vikar Johann Christoph Hampe, Bremen,

am 20. März 1953

Pfarrvikar Gerhart Orth in Apen,

am 30. März 1953

Pfarrvikar Hermann Wöbcken in Osternburg,

am 3. April 1953

Pfarrvikar Hartwig Thyen in Brake.

### Die 1. theologische Prüfung bestanden:

am 10. März 1953

stud. theol. Anton Günter Gerdes, Solzwarden,  
stud. theol. Gerhard Ramsauer, Delmenhorst,  
stud. theol. Helmut Warntjen, Wardenburg.

### Die 2. theologische Prüfung bestanden:

am 9. März 1953

Vikar Johann Christoph Hampe, Bremen,  
Pfarrvikar Joachim Münnich in Al. Ostiem,  
Pfarrvikar Hartwig Thyen in Brake,  
Pfarrvikar Gerhart Orth in Apen,  
Pfarrvikar Hermann Wöbcken in Oldenburg=Osternburg.

### Beauftragt:

Pfarrvikar Wilhelm Striepling mit einer vorübergehenden pfarramtlichen Hilfeleistung in der Kirchengemeinde Eversten.

### Eingewiesen:

als Lehrvikar mit dem 1. April 1953

cand. theol. Anton Günter Gerdes in Jever,  
cand. theol. Gerhard Ramsauer in Goldenstedt,  
cand. theol. Helmut Warntjen bei der Norddeutschen Missionsgesellschaft in Bremen,  
cand. theol. Werner Heydemann in Delmenhorst.

Aus dem Dienst der ev.-luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden

mit dem 31. März 1953

Pfarrer Gerhard Hage in Hude, zwecks Übernahme eines Pfarramts in der Ev. Kirche im Rheinland.

### Neueinstellungen in die Bibliothek des Oberkirchenrats

seit dem 10. November 1952

G. Muntshick: Ludwig Ihmels, Prediger, Lehrer und Bischof  
-/- Kirchliches Jahrbuch 1951

E. Schick: Vom Segnen

M. Fischer: Die öffentliche Verantwortung des Christen heute

A. Sauer (Hrsg.): Zur Entwicklung des Erziehungs- und Bildungswesens in den Ländern der Bundesrepublik Deutschlands

H. Heckel: Übersicht über das Schulwesen im Bundesgebiet

R. Prella/J. Schipper: Biblische Geschichten, Bd. I: Neues Testament

G. Bohne: Aufgabe und Weg der Erziehung

-/-Der Große Brockhaus, Bd. I

K. Mülhaupt: Martin Luthers Evangelienauslegung, Bd. II  
Mit. 3-25

J. G. Hamann: Sämtliche Werke, Bd. IV

A. M. Hunter: Die Einheit des Neuen Testaments

S. Kierkegaard: Gesammelte Werke, Abt. 11-12: Der Begriff Angst

W. Ahlfadel: Der Mensch und die Mächte des Unbewußten

E. Roth: Sakrament nach Luther

E. Brunner: Die Kirche zwischen Ost und West

R. Heim: Welt schöpfung und Weltende

W. Biernert: Krieg, Kriegsdienst, Kriegsdienstverweigerung

W. Michel: Bekenntnis zur Kirche

Chr. Mahrenholz: 150 Jahre Predigerseminar Erichsburg

F. R. Schumann: Wort und Wirklichkeit (br.)

P. Brunner: Schrift und Tradition (br.)

W. Stählin: Das Heil der Welt (br.)

F. R. Schumann: Rechtfertigung und Erlösung (br.)

H. Asmussen: Zur gegenwärtigen Lage der Ev. Kirche in Deutschland (br.)

W. Maurer: Luther und die Schwärmer (br.)

H. D. Wendland: Gesetz und Geist, Schwärmertum bei Paulus (br.)

F. R. Schumann: Schwärmerie als gegenwärtige Versuchung der Kirche

G. Dalman: Arbeit und Sitte in Palästina, Bd. I, III, VI, VII

### Rundschreiben

1953	
Januar	3 Werbungskostenpauschbetrag für nebenberuflich tätige Kirchenmusiker
"	3 Mieterhöhung bei Wohnraum des kirchlichen Althausbesitzes
"	7 Weltgebetswoche vom 18. bis 25. Januar 1953
"	7 Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen
"	22 Handreichung zum Lastenausgleich
"	26 Fragebogen betr. Organisten und Kirchenchöre
"	27 Aufstellung der Haushaltspläne 1953/54
Februar	9 Wahrung der Zurückhaltung bei Meinungsäußerungen zur Bischofswahl
"	9 Kollekte am Sonntag Invokavit (22. 2.)
"	13 Rüstzeit für Vikare vom 23. bis 27. Februar 1953
"	13 14. Studentenrüstzeit vom 2. bis 7. März 1953
"	14 Wirtschaftsfähigkeit einer kirchlichen Stiftung bei Erwerb von Grundstücken
"	17 Weltgebetsstag am 20. Februar 1953
"	24 Verzeichnis guter Bücher
"	24 Christliche Unterweisung an Berufsschulen
"	24 Planung einer Filmreise
"	25 Büchereien in Krankenhäusern
"	28 Eheschließungen zwischen Deutschen und Besatzungsangehörigen
März	2 Einberufung der 34. Synode
"	6 Schriften: „Die Bibel erzählt“, Konfirmandenbriefe, „Komm mit“
"	10 Dresden-Hilfe
"	10 Beitreibung der Ortskirchensteuer
"	23 Kanzelaufruf zur Hilfswerksammlung
"	25 Freizeit für kirchliche Lehrkräfte
"	31 Verpachtung von Grundstücken
April	4 Neue Zeitschrift für Volksmission
"	7 Taufordnung
"	13 Kirchensteuer
"	15 Entschließung der Synode über ihre Rechtmäßigkeit



**Nr. 48**

**Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1953/54.**

Oldenburg, den 15. April 1953.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

**Einziger Artikel.**

Die Haushaltsführung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahre 1. April 1953/54 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe auf 3 802 000,- DM festgestellt wird.

Oldenburg, den 15. April 1953.

Oberkirchenrat  
Ruhe

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1953/54.**

Rap. Tit.	Titel DM	Kapitel DM
<b>Einnahmen</b>		
<b>I Aus eigenem Vermögen</b>		
1 Zinsertrag des Landeskirchenfonds .....	16 700,-	
2 Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen .....	500,-	
3 Erträge aus den der Kirche gehörigen Grundstücken .....	6 700,-	23 900,-
<b>II Aus Beiträgen und Abgaben</b>		
1 Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen .....	268 000,-	
2 Versorgungsbeiträge der Kirchengemeinden für versorgungsberechtigte Organisten und Küster .....	1 000,-	
3 Prüfungsgebühren .....	600,-	
4 Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuchs .....	2 500,-	
5 Gebühren für Zulassungskarten der Friedhofsgärtner .....	-,-	
6 Überschüsse aus dem Verlag des Sonntagsblattes .....	-,-	
7 Lastenausgleich unter den Landeskirchen hinsichtlich der Ostpfarrer usw. ....	77 000,-	349 100,-
<b>III Vertragsmäßige Leistungen aus der Staatskasse .....</b>		48 600,-
<b>IV Ertrag der Landeskirchensteuer ..</b>		3 380 000,-
<b>V Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrechnung .....</b>		400,-
		<u>3 802 000,-</u>

Rap. Tit.	Titel DM	Kapitel DM
<b>Ausgaben</b>		
<b>I Leitung der Kirche und allgemeine kirchliche Verwaltung</b>		
1 Landessynode .....	17 000,-	
2 Besoldung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats .....	145 000,-	
3 Versorgungsbezüge der Mitgli-		

Rap. Tit.	Titel	Kapitel
	der und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen	
a) Ruhegehälter und Wartegelder .....	27 200,-	
b) Witwen- und Waisengelder ..	7 500,-	
4 Bewirtschaftung der Diensträume	6 000,-	
5 Geschäftsbedürfnisse .....	18 600,-	
6 Reisekosten .....	12 000,-	
7 Kirchenvisitationen .....	200,-	
8 Kreissynoden .....	-,-	
9 Theologische Prüfungskommission .....	800,-	
10 Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofskunst .....	3 000,-	
11 Bücherei .....	1 500,-	
12 Lasten und Abgaben für den der Kirche gehörigen Grundbesitz sowie Ausgaben für bauliche Unterhaltung .....	11 000,-	249 800,-
<b>II Theologische Fortbildung</b>		
1 Ausbildung des theologischen Nachwuchses und Fortbildung der Pfarrer .....	8 000,-	
2 Studienbeihilfen an Studenten der Theologie .....	4 000,-	12 000,-
<b>III Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes</b>		
1 Besoldung der Pfarrer .....	1 618 000,-	
2 Besoldung der Vikare und Hilfsprediger .....	99 000,-	
3 Versorgungsbezüge der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen		
a) Ruhegehälter und Wartegelder .....	133 200,-	
b) Witwen- und Waisengelder ..	265 300,-	
4 Unterstützung der Ostpfarrer usw.		
a) Zahlungen an aktive Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag ..	72 500,-	
b) Zahlungen an aktive Ostpfarrer ohne Beschäftigungsauftrag ..	2 800,-	
c) Zahlungen an Ostpfarrer und Kirchenbeamte i. R. ....	46 700,-	
d) Zahlungen an Angehörige und Hinterbliebene von Ostpfarrern und Kirchenbeamten .....	64 000,-	
e) Finanzausgleich für Ostpfarrer ..	-,-	
f) Zahlungen an DP-Pfarrer ...	10 000,-	2 311 500,-
		DM DM
<b>IV Sonstige Leistungen für den Pfarrerstand</b>		
1 Notstandsbeihilfen für Pfarrer, Kirchenbeamte, ihre Hinterbliebenen sowie für geistliche Hilfskräfte ..	12 000,-	
2 Umzugskosten für Pfarrer usw. ..	8 000,-	
3 Vertretungskosten für Pfarrer ..	8 000,-	28 000,-
<b>V Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden</b>		
1 Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung versorgungsberechtigter Organisten und Küster		
a) Ruhegehälter .....	-,-	
b) Witwen- und Waisengelder ..	1 000,-	
2 Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten .....	100,-	1 100,-
<b>VI Anteile der Kirchengemeinden an dem Ertrage der Landeskirchensteuer</b>		
1 Zur Bestreitung laufender Ausgaben .....	900 000,-	
2 Für Bauzwecke in den Kirchengemeinden .....	100 000,-	1 000 000,-

VII	Baufonds zur Gewährung von Baudarlehen an Kirchengemeinden		
VIII	Für innerkirchliche Arbeiten		
1	Diakonische Arbeit der Kirche		
a)	Zuschuß zu den Verwaltungskosten des Hilfswerks .....	35 000,-	
b)	Zuschuß für die Arbeitsgebiete des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission ..	17 000,-	
c)	Ev. Schülerheim Oldenburg ..	10 000,-	
2	Jugendarbeit		
a)	Landesjugendpfarramt .....	7 200,-	
b)	Arbeit der männl. und weibl. Jugendverbände .....	10 000,-	
c)	Zuschuß für das Jugendheim Blockhaus Ahlhorn .....	12 000,-	
d)	Arbeit an den Hochschulen ...	2 000,-	
3	Männerarbeit .....	6 000,-	
4	Frauenarbeit .....	6 000,-	
5	Volksmissionarische Arbeit .....	2 500,-	
6	Förderung der Posaunenchorre ..	2 000,-	
7	Versorgung der Schulentlassenen Taubstummen .....	400,-	
8	Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchengeschichte	300,-	110 400,-
IX	Beiträge für gesamtkirchliche Einrichtungen und Aufgaben		
1	Amlagebeitrag an die Evangelische Kirche in Deutschland .....	25 000,-	
2	Sonstige Beiträge .....	18 500,-	43 500,-
X	Vom Staate übernommene Ausgaben .....		9 100,-
XI	Sonstige Ausgaben		
1	Zinsen und Tilgungsdienst für gesamtkirchliche Schuldverpflichtungen .....	10 300,-	
2	Zinsen für Kassenkredite .....	3 000,-	
3	Verfügungsfonds .....	5 000,-	
4	Haftpflicht- und Unfallversicherung der Kirchengemeinden .....	8 400,-	
5	Anvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung .....	9 900,-	36 600,-
			<u>3 802 000,-</u>

### Nr. 49

#### Anordnung, betreffend Umwandlung der Tochtergemeinde Dinklage zur Kapellengemeinde.

Oldenburg, den 16. April 1953.

Gemäß § 4 des Sprengelgesetzes vom 10. Mai 1947 und zugleich in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kapellengemeinde Wulfenau, vom 20. März 1952, wird die Tochtergemeinde D i n k l a g e mit Wirkung zum 1. Mai 1953 zur Kapellengemeinde umgewandelt.

Die Rechte der Kapellengemeinde ergeben sich aus dem Sprengelgesetz. Der Gemeindeausschuß der Tochtergemeinde übernimmt die dem Gemeindefircherrat zustehenden Aufgaben.

Oldenburg, den 16. April 1953.

Oberkirchenrat  
Dr. R. Schmidt

### Nr. 50

#### Berichtigung.

Das Verzeichnis der Synodalen und Ersatzmitglieder der 34. Synode der ev.-lutherischen Kirche in Oldenburg, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Band XIII, 32. Stück, wird unter

1. Kirchenkreis Oldenburg  
dahin berichtigt, daß als Ersatzmitglieder gewählt sind für  
Kreispfarrer Kirchenrat Rühle, Oldenburg  
Pfarrer Riemer, Oldenburg, Milchstraße 6,  
Pfarrer Konf.=Rat Wien, Oldenburg  
Pfarrer Hinrichs, Oldenburg, Westkampstraße 31.

Oldenburg, den 16. April 1953.

Oberkirchenrat  
Rühle

### Nr. 51

#### Anordnung

betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1953.

Oldenburg, den 18. April 1953.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

1. Im Kirchensteuerjahr 1953, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1953 läuft, beträgt die Landeskirchensteuer bis auf weiteres wie bisher 9 vom Hundert der für das Kalenderjahr 1953 zu entrichtenden Einkommen(Lohn-)steuer.

2. Die Landeskirchensteuer beträgt höchstens 3 vom Hundert des Einkommens der Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1953 und mindestens 3,- DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf volle 0,05 DM nach unten abzurunden. Das gleiche gilt bei der Leistung von Vorauszahlungen. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben.

Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer vom Arbeitgeber im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt. Hierzu weisen wir die Arbeitgeber noch besonders darauf hin, daß dieses Kirchensteuer-Lohnabzugsverfahren im Lande Niedersachsen gemäß Verordnung des Landesministeriums ab 1. Januar 1953 auch auf diejenigen Arbeitnehmer ausgedehnt worden ist, die nicht im Lande Niedersachsen wohnen, aber von einer Betriebsstätte im Lande Niedersachsen besoldet werden. Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 18. April 1953.

Oberkirchenrat  
Dr. R. Schmidt

### Nr. 52

#### Anordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahre 1953/54.

Oldenburg, den 18. April 1953.

Die Anordnung vom 14. März 1949 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahre 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt, Band XIII, Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1953/54, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 18. April 1953.

Oberkirchenrat  
Dr. R. Schmidt